

Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO)

des Österreichischen Club für Dogo Argentino, Cane Corso
und südliche Molosserrassen (ÖDCSM)

Inhalt

1. Präambel	2
2. Allgemeines	2
3. Zuchtverwendung	3
4. Zuchtzulassung	3
5. Nähere HD/ED Bestimmungen	4
6. DSRA und CMR 1	4
7. Deckmeldung	5
8. Wurfmeldung	5
9. Wurfabnahme	5
10. Eintragungsbestimmungen.....	5
11. Künstliche Besamung	6
12. Zwingerschutz	6
13. Sprung- und Zwingerbuch	6
14. Nichtmitglieder	6
15. Gebühren	7
16. Verstöße gegen die ZEO.....	7
17. Formulare.....	7
18. Schlussbestimmung	7
19. Inkrafttreten	7

1. Präambel

Die vorliegende ZEO regelt für die Rassen Dogo Argentino, Cane Corso Italiano, Presa Canario, Fila Brasileiro, Mastin del Pirineo, Mastin Espanol und Perro Dogo Mallorquin/Ca de Bou, die Belange der Zucht und der Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch. Ziel aller Zuchtbestimmungen sind die von der FCI anerkannten Standards der vertretenen Rassen. Den rechtlichen Rahmen der vorliegenden ZEO bilden insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Bundestierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die im folgenden geregelten Rahmenbedingungen dienen dem Erhalt der Genvielfalt der betreuten Rassen und unterstützen die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzuchten jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern.

2. Allgemeines

Der Besuch eines Züchterseminars über Geburt und/oder Aufzucht ist für jeden Erstzüchter verpflichtend und dem Zuchtwart mittels Urkunde/Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Dieses Seminar muss vor der Belegung der Hündin erfolgen und darf nicht älter als 1 Jahr sein.

Die Zucht- und Eintragsordnung des ÖKV ist Grundlage für die vorliegende ZEO und hat für alle von der vorliegenden ZEO erfassten Personen vollinhaltlich Gültigkeit.

Die vorliegende ZEO hat innerhalb des österreichischen Bundesgebietes für alle Mitglieder des ÖDCSM sowie für alle Züchter, sofern sie Anspruch auf eine Eintragung in das Zuchtbuch und die Ausstellung von Ahnentafeln des ÖKV erheben, Gültigkeit.

Alle in Österreich gezüchteten Hunde der vertretenen Rassen müssen in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen werden.

Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der Qualitätskriterien des ÖDCSM zu gewährleisten.

Die Überwachung der Zucht sowie die Überprüfung der Einhaltung der ZEO sind dem Zuchtleiter und etwaigen vom Vorstand ernannten Zuchtwarten unterstellt. Alle Angelegenheiten dieser ZEO werden mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes entschieden.

Es gelten die in den Reglements der FCI und des ÖKV sowie im österreichischen Bundestierschutzgesetz verwendeten Definitionen.

3. Zuchtverwendung

- 3.1. Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, altersgemäße Entwicklung, rassetypisches Wesen und Aussehen sowie Erreichen des vollen Zuchtalters.
- 3.2. Mindestalter für die Zuchtverwendung, das heißt für den ersten Deckakt, ist der vollendete 18. Lebensmonat. Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen ist das vollendet 8. Lebensjahr, Rüden unterliegendesbezüglich keiner Einschränkung.
- 3.3. Einer Hündin darf ein Wurf pro Kalenderjahr zugemutet werden, es müssen jedoch mindestens 12 Monate dazwischenliegen. Nach dem zweiten Kaiserschnitt scheidet eine Hündin aus.
- 3.4. Die Verpaarung zweier Hunde darf einmal wiederholt werden.
- 3.5. Inzestzucht ist verboten.

4. Zuchtzulassung

Vom ÖDCSM zur Zucht zugelassene Hunde dürfen nur mit Hunden gleicher Rasse verpaart werden, die zudem FCI-Ahnentafeln besitzen und nachweislich die Zuchtzulassung der Verbandskörperschaft besitzen, der sie angehören.

- 4.1. Ausländische Rüden, welche zur Deckung einer nach den Bestimmungen dieser ZEO zuchttauglichen Hündin verwendet werden, müssen zumindest ein HD/ED Untersuchungsergebnis und ein Ausstellungsergebnis mit mindestens einen Formwert „Sehr gut“ aufweisen. Dies gilt auch, soweit möglich, für DNA-Profil, CMR 1-Test und DSRA-Test (DSRA - nur Cane Corso Italiano)
- 4.2. Vor der ersten Zuchtverwendung müssen alle Hunde:
 - ins österreichische Hundezuchtbuch eingetragen sein
 - auf HD / ED geröntgt werden, wobei das Mindestalter für die Erstellung der Diagnose 12 Monate ist. Der röntgende Tierarzt ist verpflichtet, die Identität des Hundes anhand der vorgelegten Ahnentafel und der Chipnummer zu überprüfen. Die Chipnummer muss sowohl im Röntgenbild als auch im Befund aufscheinen.
 - im Einklang mit den Eintragungsbestimmungen des ÖKV zumindest einmal bei internationalen oder nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA (ab der Zwischenklasse) vorgeführt und mindestens mit dem Formwert „Sehr gut“ bewertet worden sein.
 - für Hunde der Rasse Dogo Argentino ist zusätzlich eine audiometrische Untersuchung zwingend vorgeschrieben.
 - außerdem muss von allen Hunden, vor der ersten Zuchtverwendung, ein DNA Profil und ein CMR 1 DNA-Test angefertigt werden, sowie zusätzlich für die Rasse Cane Corso ein DSRA-Test.
- 4.3. Die endgültige Zuchterlaubnis ergeht schriftlich, sie kann bei schweren Zuchtmängeln auf Antrag des Zuchtleiters mit Vorstands-Mehrheitsbeschluss jederzeit zurückgenommen oder korrigiert werden.

- 4.4. Bei aus dem Ausland importierten Zuchthunden muss vor der ersten Zuchtverwendung die Zuchtzulassung gemäß der vorliegenden ZEO absolviert werden. Gleiches gilt auch bei Zuchtmiete.
- 4.5. Bei Zuchtrechtsabtretung ist die Zuchtleitung mindestens 14 Tage vor dem Deckakt in Kenntnis zu setzen. Hündinnen ohne Zuchterlaubnis bzw. denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen zur Zuchtmiete nicht herangezogen werden.
- 4.6. Für alle Rassen gilt zusätzlich die Erbringung einer Begleithundeprüfung - oder Verkehrsteil der BH.
- 4.7. Für den Antrag einer Zuchtzulassung sind alle geforderten Unterlagen der Zuchtleitung oder an die Geschäftsstelle des ÖDCSM zu übermitteln:
- FCI-Ahnentafel mit Nachweis der Eintragung in das ÖHZB
 - Nachweis mindestens eines Ausstellungsergebnisses
 - HD/ED Röntgenbefund
 - nur Dogo Argentino: Befund der audiometrischen Untersuchung
 - nur Cane Corso Italiano: DSRA-Test
 - DNA-Profil
 - CMR 1-Test
 - Nachweis der Begleithundeprüfung oder Verkehrsteil der BH
- 4.8. Bestehende Zuchtzulassungen bleiben aufrecht.

5. Nähere HD/ED Bestimmungen

Die Anfertigung der Röntgenaufnahmen und der Befundung, kann durch jeden Tierarzt erfolgen, welcher vom ÖKV anerkannt ist.

5.1. Folgende HD-Grade sind zur Zucht zugelassen:

- HD-A (Frei)
- HD-B (Übergang oder Verdacht) ohne Einschränkung
- HD-C (leicht oder geringgradig) mit der Vorgabe, dass ein mit HD-C befundeter Hund ausschließlich mit einem Hund verpaart werden darf, der HD-A oder HD-B aufweist.

5.2. Folgende ED-Grade sind zur Zucht zugelassen:

- ED-0 (frei)
- ED-1 (Verdacht) mit der Vorgabe, dass ein ED-1 befundeter Hund ausschließlich mit einem Hund verpaart werden darf, der ED-0 aufweist.

6. DSRA (Dental-Skeletal-Retinal-Anomaly) Verpaarungsschema und CMR 1 (Canine Multifokale Retinopathie)

Beide Erkrankungen werden autosomal-rezessiv vererbt. Daher zeigen nur Hunde, welche die Variante von beiden Elternteilen geerbt haben Symptome der Krankheit. Alle Hunde die Träger dieser Defekte sind, dürfen nur mit Zuchtpartnern verpaart werden, welche DNA-normal getestet sind, oder DNA- „clear by parentage“.

7. Deckmeldung

7.1. Der Zuchtleiter ist innerhalb von 8 Tagen über einen Deckakt zu informieren

7.2. Die Deckbescheinigung muss vollständig und gut leserlich ausgefüllt werden und von Rüden- und Hündinnen Besitzer unterschrieben werden. Es darf nur das ÖKV-Formular verwendet werden. Ausländische Formulare werden vom ÖKV nicht akzeptiert.

8. Wurfmeldung

Wurfmeldungen müssen binnen 8 Tagen in schriftlicher Form mit folgenden Angaben erfolgen:

- Angabe der Elterntiere
- Datum der Geburt
- Anzahl der Welpen mit Angabe von Geschlecht und Farbe
- Event. Totgeburten
- Normalgeburt oder Kaiserschnitt

9. Wurfabnahme

9.1. Die Wurfabnahme erfolgt über einen Tierarzt. Die Abgabe der Welpen darf keinesfalls vor der Wurfabnahme erfolgen. Jeder Welpen muss vor der Abgabe zumindest zweimal entwurmt und gegen Staupe, Hepatitis c.c, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein, es sei denn der Käufer des Welpen lehnt eine Impfung ausdrücklich und schriftlich ab. Jedenfalls müssen alle Welpen durch einen implantierten Mikrochip unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Wurfabnahme erfolgt frühestens mit 8 Wochen, spätestens mit 12 Wochen. Die Wurfabnahme und insbesondere die Zuordnung der durch ein Lesegerät zu identifizierenden Chipnummern werden in einem Protokoll festgehalten.

9.2. Die Zuchtleitung ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Zuchtstätte zu besichtigen, auch wenn momentan kein Wurf im Zwinger steht.

10. Eintragungsbestimmungen

In das ÖHZB können die Welpen eines gefallenen Wurfes nur dann eingetragen werden, wenn der Verfügungsberechtigte über die Zuchthündin seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich und einen vom ÖKV geschützten Zwingernamen hat.

Für die Züchter des ÖDCSM besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe, als auch die, ganz oder auch nur teilweise in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen, auch wenn diese bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

Personen, welche nicht Mitglieder des ÖDCSM sind, können ihre Würfe und Rassehunde in das ÖHZB eintragen lassen, wenn sie die Bestimmungen dieser ZEO vollinhaltlich erfüllen.

Die Anmeldung zur Eintragung ins ÖHZB hat vom Züchter bzw. vom Hundebesitzer zu erfolgen und ist beim Zuchtleiter unter Vorlage der originalen Ahnentafel, bzw. bei Importhunden des original Export-Pedigrees und des original unterschriebenen ÖKV-Eintragungsformulars einzureichen.

Das ÖHZB besteht aus A-Blatt, B-Blatt (Beobachtungsblatt) und Anhang (Register). Die Eintragung erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung der Zucht- und Eintragsordnung des ÖKV.

Nicht eingetragen werden alle Welpen eines Wurfs, wenn (alternativ)

- Zweifel an deren Rassereinheit bestehen
- der Züchter auf der Deck- oder Wurfmeldung wissentlich falsche Angaben gemacht hat
- deren Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist
- keine Zuchtbuchnummern vergeben wurden

Für die Verwendung von mehr als einem Deckrüden pro Wurf kann eine Ausnahmegenehmigung beim ÖKV im Wege des ÖDCSM beantragt werden. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung dürfen maximal zwei verschiedene Rüden für die Verpaarung vorgesehen werden. Bei einer Doppelbelegung ist eine Abstammungs-DNA aller Welpen verpflichtend vorgeschrieben. Ergibt die Abstammungs-DNA zwei verschiedene Väter, werden im ÖHZB zwei Würfe eingetragen.

11. Künstliche Besamung

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. mit tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmung des Internationalen Zuchtreglements der FCI und im Einklang mit dieser ZEO erlaubt, sofern über den Fortpflanzungswillen und die Fortpflanzungsfähigkeit der betreffenden Hunde keine Zweifel bestehen und diese bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

12. Zwingerschutz

Der Schutz des Zwingersnamens ist schriftlich beim ÖKV zu beantragen. Es gelten die Bestimmungen der FCI und des ÖKV. Mit der Eintragung des Zwingerschutzes ist der Züchter verpflichtet, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde der vom ÖDCSM vertretenen Rassen in das ÖHZB eintragen zu lassen.

13. Sprung- und Zwingerbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer muss ein sogenanntes Sprungbuch führen, in welchem alle Deckakte seines oder seiner Rüden verzeichnet sind. In diesen Eintragungen sind auch die jeweiligen Hündinnen und deren Besitzer zu vermerken.

Hündinnenbesitzer müssen ein Zwingerbuch führen. Darin sind alle relevanten Vorkommnisse im Zwinger, insbesondere die Hitzezeiten der Hündinnen, die Deckungen und die Würfe einzutragen. Desgleichen muss angeführt werden, wann und an wen Welpen abgegeben wurden.

Sprungbuch und Zwingerbuch sind auf Verlangen des Zuchtleiters vorzulegen.

14. Nichtmitglieder

Nichtmitglieder unterliegen im Wirkungsbereich des ÖDCSM ebenfalls dieser ZEO. Ahnentafeln des ÖKV können nur über den Club beantragt werden.

15. Gebühren

Clubgebühr pro Welpen	Mitglieder	Nichtmitglieder
A - Blatt	20 €	40 €
B - Blatt	60 €	100 €
Register	60 €	100 €
Ahnentafel schreiben (pro Ahnentafel) 15 €		
Einzeleintragung	Mitglieder	Nichtmitglieder
A - Blatt	50 €	100 €
B - Blatt	100 €	150 €
Register	150 €	200 €
ZZL – Bearbeitungsgebühr 35 €		
Duplikate	Mitglieder	Nichtmitglieder
A - Blatt	30 €	60 €
B - Blatt	60 €	80 €
Register	60 €	80 €

Die Gebührenordnung wird jährlich vom Vorstand des ÖDCSM festgelegt und verlautbart und dient der Durchführung entsprechender Beurkundungen.

16. Verstöße gegen die ZEO

Bei Verstößen gegen allgemein tierschutzrechtliche Bestimmungen bzw. gegen die Bestimmungen dieser ZEO kann der Züchter je nach Grad und Häufigkeit der Verstöße verwahrt werden, es kann ein befristetes oder auch dauerndes Zuchtverbot ausgesprochen werden und in ganz schweren Fällen kann der Zuchtleiter den Ausschluss des betreffenden Züchters aus dem ÖDCSM beantragen.

17. Formulare

Die zu verwendeten Formulare befinden sich im Downloadbereich der Homepage des ÖDCSM unter <https://www.oedcsm.at/downloads-und-links/>.

18. Schlussbestimmung

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Abweichungen von dieser ZEO mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn damit dem Ziel, gesunde Hunde entsprechend dem jeweilige FCI Standard zu züchten, im speziellen Fall besser entsprochen werden kann.

19. Inkrafttreten

Diese Zucht- und Eintragungsordnung tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.